

## Preisbestimmungen

Für die vom Kunden an ENGIE zu zahlenden Preise gelten folgende Bestimmungen:

1. Die zu zahlenden Entgelte verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden, gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben und Steuern, also insbesondere zzgl. der gültigen Umsatzsteuer. Abgaben und Steuern werden in der Abrechnung einzeln ausgewiesen.

Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen oder sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte, welche Versorgungsleistungen betreffen und in die Kosten von ENGIE entweder direkt oder indirekt eingehen, gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss eingeführt, erhöht, gesenkt oder abgeschafft werden, so ändern sich die Preise den Auswirkungen dieser Änderungen entsprechend ab dem Zeitpunkt, ab dem die Änderungen in Kraft treten, sofern diese nicht über die Preisbestimmungen wirksam werden. Gleiches gilt, wenn bei Vertragsabschluss von ENGIE in Anspruch genommene Steuervergünstigungen für den Energiebezug während der Laufzeit des Vertrags ganz oder teilweise entfallen oder hinzukommen.

Die vorstehenden Regelungen gelten insbesondere auch für Kosten, Gebühren, Abgaben, Umlagen, Steuern oder sonstige gesetzlich veranlasste Zahlungsverpflichtungen, die im Zusammenhang mit der Beschaffung der CO2-Zertifikate bei ENGIE selbst oder Dritten anfallen und die in die Kosten von ENGIE betreffend die Versorgungsleistungen eingehen, sofern sie noch nicht oder nicht vollständig über die Preisänderungsklauseln dieses Vertrages berücksichtigt sind. Gleiches gilt, wenn die vereinbarten Preisänderungsklauseln nicht mehr geeignet sind, die Kosten für andere in der Zukunft hinzukommende Mechanismen zur Bepreisung von klimaschädlichen Emissionen abzubilden, die in die Kosten von ENGIE betreffend die Versorgungsleistungen eingehen.

2. Der Basiswert	für den Gru	ndpreis (GP <sub>0</sub> ) beträgt:	EUR/Monat
		. , , ,	
vonE Ablesung in Hö	UR/Monat e bhe von	enthalten. Demgegenüber ents	esbare Messeinrichtungen in Höhe tehen keine Kosten für die Vor-Ort- che Ablesung nicht erforderlich ist. stand bei Angebotserstellung.
Der Basiswert	für den Arb	eitspreis Wärme (AP <sub>0</sub> ) beträgt:	EUR/MWh
Grund- und Arl	oeitspreis w	rerden gemäß nachfolgender P	reisgleitklausel angepasst:
Grundpreis:	$GP_{neu} =$	$GP_0$ * (a + b * $L_{neu}/L_0$ + c * $I_r$	<sub>neu</sub> /I <sub>0</sub> ) [EUR/Monat]
Arbeitspreis:	$AP_{neu} =$	$AP_0 * (x * B_{neu}/B_0 + y * W_{neu}/B_0)$	(W <sub>0</sub> ) [EUR/MWh]
In den Formelr	bedeuten:		

GP<sub>neu</sub>= der neu zu bestimmende Grundpreis für die Abrechnungsperiode

GP<sub>0</sub> = der vorstehend genannte Basiswert für den Grundpreis bei Vertragsabschluss

AP<sub>neu</sub> = der neu zu bestimmende Arbeitspreis Wärme für die Abrechnungsperiode

AP<sub>0</sub> = der vorstehend genannte Basiswert für den Arbeitspreis Wärme bei Vertragsab-

schluss

L<sub>neu</sub> = die zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt zuletzt veröffentlichten Lohnkosten in EUR/Monat, angegeben als durchschnittliche Bruttomonatsverdienste ohne Sonderzahlungen der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer insgesamt, Geschlecht

Stand: Juli 2022



insgesamt, Wirtschaftszweig WZ08-D Energieversorgung für die Abrechnungsperiode veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de/genesis/online – Tabellen-Code: 62321-0001 (Bruttoverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige, Leistungsgruppen, Geschlecht).

- L<sub>0</sub> = Basiswert Lohnkosten (Preisstand bei Angebotserstellung in EUR/Monat)
- Ineu = der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt zuletzt veröffentlichte Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, für die Abrechnungsperiode veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt (abrufbar unter <a href="https://www.destatis.de">www.destatis.de</a>), Fachserie 17 Preise, Reihe 2 Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Tabellenteil Indizes, Ziffer 1: Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Tabelle 1.1: Aktuelle Ergebnisse, Ifd. Nr.: 320 Gruppe Heizkörper für Zentralheizungen; Zentralheizungskessel
- l<sub>0</sub> = Basiswert des Indexes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Preisstand bei Angebotserstellung)
- a,b,c = jeweiliger Anteil (zusammen = 1)
- Brennstoffindex bezogen auf den jeweils eingesetzten Primärenergieträger, der den Einkaufskosten zugrunde liegt einschließlich anfallender Kosten, Gebühren, Abgaben, Umlagen, Steuern oder sonstige gesetzlich veranlasste Zahlungsverpflichtungen (z. B. zur Bepreisung von klimaschädlichen Emissionen) für die Abrechnungsperiode, je nach Brennstoff veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt (abrufbar unter <a href="www.destatis.de">www.destatis.de</a>), Fachserie 17 Preise, Reihe 2 Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Tabellenteil Indizes, Ziffer 1: Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Tabelle 1.1: Aktuelle Ergebnisse bzw. veröffentlicht durch andere individuell vereinbarte Quellen
- B<sub>0</sub> = Basiswert Brennstoffindex (Preisstand bei Angebotserstellung)
- W<sub>neu</sub> = Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage), für die Abrechnungsperiode veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt (abrufbar unter www-genesis.destatis.de / 61111-0006, CC13-77), Verbraucherpreisindizes, Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage)
- W<sub>0</sub> = Basiswert Wärmepreisindex (Preisstand bei Angebotserstellung)

Der Klammerausdruck jeder Formel wird auf 5 Stellen nach dem Komma errechnet und auf vier Stellen nach dem Komma gerundet.

Die jeweils geltenden Grund- und Arbeitspreise werden gemäß vorgenannter Formeln jährlich jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres für die Abrechnungsperiode neu ermittelt. Steuern oder sonstige Abgaben oder sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen, welche die Versorgungsleistungen betreffen, ändern sich jeweils zum Wirksamwerden einer Änderung. Die Preisermittlung erfolgt, nachdem die zu Grunde liegenden Formelfaktoren feststehen. Preisänderungen erfolgen automatisch zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt. Preisänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung, sie sind in der Abrechnung zu erläutern.

3. Werden die der Preisgleitklausel zugrundeliegenden variablen Größen nicht mehr oder nicht mehr in der angegebenen Form veröffentlicht oder sind oder werden sie ungültig oder unwirksam, so ist ENGIE berechtigt, an deren Stelle andere wirksame, in der wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleiche oder nahekommende Bezugsgrößen zu verwenden. Umbasierungen der Indexzahlen haben entsprechend den Vorgaben der Statistik führenden Stellen zu erfolgen. Sollten Bestandteile der Preisgleitklausel als Maßstab für Preisänderungen oder



die Preisgleitklausel insgesamt nicht mehr brauchbar sein, ist die Preisgleitklausel den neuen Verhältnissen anzupassen. Sind die Preisbestimmungen nicht mehr geeignet, die Kostenentwicklung bei der Erzeugung von Wärme durch ENGIE und/oder die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen zu berücksichtigen, sind die Vertragsparteien verpflichtet, sich auf eine angemessene Anpassung der Preisbestimmungen zu verständigen.

Stand: Juli 2022